

VEREINSSATZUNG

JUGENDCLUB AUERSMACHER

Präambel

Der **"Jugendclub Auersmacher"** ist aus einem spontanen Zusammenschluß Jugendlicher entstanden. Er ist nicht gebunden an politische, kirchliche oder sonstige Einrichtungen und darf keinerlei politische Werbung betreiben.

Paragraph 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **"Jugendclub Auersmacher"** und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung wird der Name mit dem Zusatz **"eingetragener Verein" (e.V.)** versehen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Auersmacher.
3. Ein Geschäftsjahr hat die Länge eines Kalenderjahres.

Paragraph 2: Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung der Jugend ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Der Verein hat die Aufgaben der aktiven Jugendarbeit in der Gemeinde Kleinblittersdorf, Ortsteil Auersmacher, zu fördern. Hierzu gehören:
 - a) Förderung der außerschulischen Jugendarbeit.
 - b) Möglichkeiten zur selbstbestimmten, selbstorganisierten jugendgemäßen Freizeitgestaltung zu schaffen.
 - c) Erzieherische und bildende Funktion wahrnehmen.
 - d) Vertretung Jugendlicher und deren Interessen.
 - e) Förderung der Kommunikation unter den Jugendlichen.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Paragraph 3: Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede gut beleumundete Person werden.
2. Es gibt eine aktive und passive Mitgliedschaft.
 - a) aktive Mitgliedschaft: aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennt. Das aktive Mitglied muß das 14.

Lebensjahr vollendet haben und darf nicht älter als 29 Jahre sein.

- b) passive Mitgliedschaft: passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich beim Erreichen des Vereinszwecks nicht aktiv beteiligen, aber im übrigen die Interessen des Vereins fördern. Sie müssen ebenfalls das 14. Lebensjahr vollendet haben und dürfen nicht älter als 29 Jahre sein.
3. Bei Minderjährigen muß der gesetzliche Vertreter seine Einwilligung über die Mitgliedschaft geben. Der gesetzliche Vertreter kann schon in der Beitrittserklärung seine Entscheidung treffen, daß der Minderjährige seine Mitgliedschaftsrechte und damit sein Stimmrecht nach seinem Ermessen ausüben kann.

Paragraph 4: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Aktive Mitglieder:
 - a) Das aktive Mitglied hat das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
 - b) Es hat das Recht an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
 - c) Es hat das Recht, in der Mitgliederversammlung Einblick und Rechenschaft über die geleistete Arbeit zu verlangen.
 - d) Das aktive Mitglied ist verpflichtet:
 - die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.
2. Passive Mitglieder:
 - a) Das passive Mitglied hat kein Stimmrecht in Organen des Vereins.
 - b) Es besitzt kein aktives oder passives Wahlrecht zu den Organen des Vereins.
 - c) Passive Mitglieder können einen Sprecher wählen, der an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen und somit die Interessen der passiven Mitglieder vertreten kann.
3. Das Stimmrecht des Minderjährigen kann auch ausgeschlossen werden.

Paragraph 5: Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit Mehrheit endgültig.
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluß,
 - d) durch Erreichen der Altersgrenze.

3. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
4. Der Ausschluß erfolgt:
 - a) Bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins.
 - b) Wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens.
 - c) Aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
5. Über Ausschluß, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschuß ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe schriftlich bekanntzugeben.
6. Gegen diesen Beschuß ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Das Mitglied hat dann das Recht, sich persönlich in der Mitgliederversammlung zu rechtfertigen.
7. Wird der Ausschließungsbeschuß vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann die Unrechtmäßigkeit des Ausschließungsbeschlusses auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden.
8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen die Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

Paragraph 6: Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

1. Der Verein erhebt keine Aufnahmegebühr, aber einen Halbjahresbeitrag, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Der Beitrag ist auch dann für ein Halbjahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Halbjahres aus- oder eintritt oder wenn es ausgeschlossen wird.
3. Bei Vorliegen wichtiger Gründe entscheidet der Vorstand über eventuelle Beitragsbefreiung.

Paragraph 7: Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

Paragraph 8: Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus folgenden 11 Ämtern zusammen:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit,
 - f) dem Gerätewart,
 - g) 5 Beisitzern.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
 3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer. Je zwei von diesen sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
 4. Zum Abschluß von Rechtsgeschäften, die den Verein bis zu 500,- DM belasten, sind der 1. Vorsitzende und der Kassenwart (für den Fall der Verhinderung deren Vertreter) gemeinsam bevollmächtigt (interne Regelung).
 5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
 6. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in internen Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden berufen werden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel (2/3) seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit muß der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen 3 Tagen eine zweite Sitzung mit der selben Tagesordnung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlußfähig ist.
Diese besondere Beschlußfähigkeit muß in der 2. Versammlung erwähnt werden.
 7. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
 8. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
 9. Der Vorstand kann ein Mitglied des Vereins, einen Experten und andere mit jeweils beratender Stimme für außerschulische Jugendarbeit kooptieren.

Paragraph 9: Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er hat folgende Aufgaben:

1. Die Verwaltung des Vereinsvermögens.
2. Die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
3. Die Aufstellung eines Programms.

4. Die Mitgliederwerbung und Betreuung.
5. Vorbereitung und Durchführung mindestens einer ordentlichen Mitgliederversammlung im Jahr.
6. Die Verbindung und Zusammenarbeit zu anderen Vereinen zu fördern.
7. Die Entscheidung über Aufnahmeanträge sowie über Ausschluß eines Mitgliedes.

Paragraph 10: Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung muß in den „Kleinblittersdorfer Nachrichten“ am 3. Freitag eines Monats unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen veröffentlicht werden.
3. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen.
4. Anträge auf Änderung der Tagesordnung können nur aufgenommen werden, wenn mindestens zwei Drittel (2/3) der anwesenden Mitglieder der Dringlichkeit zustimmen.

Paragraph 11: Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes.
2. Die Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von einem Jahr. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
4. Die Beschlußfassung der Satzungsänderungen und über die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
5. Die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

Paragraph 12: Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende; bei Verhinderung beider einer vom 1. Vorsitzenden bestimmten Vertreter.
2. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung der Stimmabgabe ist unzulässig.
3. Die Beschlußfassung erfolgt durch öffentliche Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
4. Die Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer sind geheim.
5. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die absolute Mehrheit erforderlich. Kommt im 1. Wahlgang keine absolute Mehrheit zustande, so genügt im 2. Wahlgang die einfache Mehrheit. Im 2. Wahlgang können nur noch die beiden Stimmbesten kandidieren. Für

die Ermittlung der Mehrheit zählen Stimmenthaltungen nicht. Ergibt der 2. Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

6. Die Wahl eines nicht anwesenden Mitgliedes in den Vorstand ist möglich. Das Mitglied muß dann unmittelbar nach Mitgliederversammlung von seiner Wahl in den Vorstand informiert werden. Es hat das Recht, binnen einer Woche von seinem Amt zurückzutreten.

Paragraph 13: Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Paragraph 14: Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel (3/4) der abgegebenen Stimmen.

Paragraph 15: Vermögen

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.
2. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen vergünstigt werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Paragraph 16: Vereinsauflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Auersmacher, den 6. Mai 1994